

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

16. Jänner 1952.

339/A.B.

zu 367/J

Anfragebeantwortung.

Auf die Anfrage der Abg. M a r k und Genossen, betreffend den Jahresausgleich 1951, teilt Bundesminister für Finanzen Dr. M a r g a r e t h a mit:

"Ein Arbeitnehmer kann gemäss § 42 a des Einkommensteuergesetzes die Durchführung eines Jahresausgleiches u.a. beantragen, wenn er im Kalenderjahr nicht ständig beschäftigt war. Im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmung wurde festgestellt, dass Arbeitnehmer nicht ständig beschäftigt sind, wenn sie für einzelne Lohnzahlungszeiträume infolge Krankheit, Streik oder aus anderen Gründen keinen Anspruch auf Arbeitslohn hatten, auch wenn das Dienstverhältnis für alle Lohnzahlungszeiträume aufrecht war. Eine andere Auffassung würde dazu führen, dass ein Arbeitnehmer, dessen Dienstverhältnis zwar das ganze Kalenderjahr aufrecht war, der aber nicht für alle Lohnzahlungszeiträume Arbeitslohn erhalten hat, einen Antrag auf Durchführung des Jahresausgleiches nicht stellen könnte. Da anzunehmen ist, dass eine solche Auslegung des Gesetzes den Wünschen der Anfragesteller nicht entsprechen würde, hat das Bundesministerium für Finanzen trotz der vorliegenden Anfrage in einem neuen Richtlinienenerlass (Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung, V.Jg., Nr.1) im Interesse der Arbeitnehmer an der bisherigen Auslegung festgehalten.

Dem Wunsche der Anfragesteller, dass der Arbeitgeber und nicht das Finanzamt den Jahresausgleich durchführen soll, wurde durch oben angeführten Erlass für jene Fälle entsprochen, als der Arbeitnehmer nur in einem Dienstverhältnis während des ganzen Kalenderjahres 1951 stand und aus irgendwelchen Gründen nicht für alle Lohnzahlungszeiträume ^{Arbeitslohn}/erhalten hat."

-.-.-.-.-